

## Die MWST-Pflicht

Das sich laufend verändernde Marktumfeld in der Landwirtschaft zwingt die Landwirte, ihre Betriebe anzupassen. So ergänzen sie den Betrieb mit zusätzlichen Dienstleistungen oder erweiterten Angeboten mit zugekauften oder ausserlandwirtschaftlichen Produkten. Der Landwirt muss sich neben dem neuen Markt auch mit dem Thema MWST herumschlagen.

### Wann wird ein Landwirt steuerpflichtig?

Voraussetzung für eine Steuerpflicht ist in jedem Falle die Ausübung einer Unternehmung, dies unabhängig von der Rechtsform, vom Zweck und der Gewinnabsicht. Ein Unternehmen betreibt, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbli-

che Tätigkeit selbstständig ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

Damit sollen einzelne, bei Ausübung eines Hobbys oder sonst wie erzielte Umsätze ausgeklammert werden (z.B. Verkauf eines Oldtimers zum Preis von Fr. 70 000, nicht jedoch der Betrieb einer Festwirtschaft, bei jährlich wiederkehrenden Anlässen wie Grümpelturniere). Erforderlich ist eine gewisse Nachhaltigkeit. Andererseits ist ein Gewinnstreben nicht notwendig. Demzufolge können auch gemeinnützige Organisationen oder eine aus Liebhaberei betriebene Pferdezucht steuerpflichtig werden.

### Ausnahmen zur Mehrwertsteuerpflicht

Damit jedoch nicht jeder Kleinstbetrieb abrechnen muss, wurde im Gesetz eine Um-

satzgrenze von Fr. 100 000.– festgelegt. Nur wer mehr als Fr. 100 000.– steuerpflichtigen Umsatz erzielt, muss somit mit der MWST abrechnen.

Auch nicht steuerpflichtig oder nur teilweise sind Unternehmungen mit Sitz im Ausland, welche nur gewisse Leistungen erbringen.

Ebenfalls ausgenommen sind nicht Gewinn bringende, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen mit einem Jahresumsatz bis zu Fr. 150 000.–.

### Freiwillige Steuerpflicht

Eine Person, die aus den obgenannten Gründen nicht steuerpflichtig ist, kann sich jedoch freiwillig der Steuerpflicht unterstellen.

Diese freiwillige Unterstellung heisst Verzicht auf die Befreiung. Verzichtet muss jedoch mindestens während einer Steuerperiode (Kalenderjahr).

Auch die meisten Umsätze, welche von der Steuer ausgenommen sind, können freiwillig der Steuerpflicht unterstellt werden. Einzig für Umsätze im Bereich der Versicherung und des Geld- und Kapitalverkehrs kann nicht optiert werden. Auch ist eine Option auf Vermietung von Liegenschaften ausgeschlossen, wenn die Liegenschaft privater Zwecke dient. Diese Option erfolgt bei der steuerpflichtigen Person durch offenen Ausweis der Steuer. Was meint der Gesetzgeber damit? Ein steuerpflichtiger Landwirt, welcher wegen seiner Pferdepension schon eine Mehrwertsteuernummer besitzt, kann mit

dem Ausweis der Mehrwertsteuer auf der Rechnung, auch für selbstproduzierte Produkte die Mehrwertsteuer abrechnen. Er braucht keine separate Bewilligung.

Wieso sollte er für von der Steuer ausgenommene Umsätze freiwillig die Mehrwertsteuer abrechnen?

Der Landwirt kann nur die bezahlte Vorsteuer zurückfordern, wenn er auch für seine Umsätze die Mehrwertsteuer abliefern. Dies heisst, möchte der Landwirt auf dem Stallneubau für sein Rindvieh die bezahlten Vorsteuern zurückfordern, muss er auf allen Umsätzen, welche er aus dem Nutzen des Stalles erzielt, auch die Umsatzsteuer abliefern.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG  
Hans Ulrich Sturzenegger